

len, das Gott zu Abraham gesprochen (Gn 15, 1), das Gotteswort, das in der Verstorbenen Übersetzung³⁾ lautet: Ich bin dein Lohn in sehr hohem Grade!

Linz a. D.

Dr Karl Fruhstorfer.

(Der Promotor justitiae als Ankläger in Eheprozessen.) Über diese Frage wurde wiederholt in der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ referiert (vgl. „Theol.-prakt. Quartalschrift 1936, 356). Verschiedene Auffassungen ergaben sich deshalb, weil nach can. 1971, § 1, 2^o, der Promotor auch bei einer Anzeige nur bei Vorhandensein von Ehehindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, ein Klagerecht zu haben schien. Doch erklärte Gasparri in Tract. can. de matrimonio, II, 1932, p. 292, daß der Promotor auf eine Anzeige eine Anklage erheben könne, ja solle, auch wenn das Hindernis geheim ist. Den gleichen Standpunkt nahm die Sakramentenkongregation (19. Juni 1933) in einem Antwortschreiben an das f.-b. Ordinariat in Lavant ein („Theol.-prakt. Quartalschrift 1934, 149“). Etwas zurückhaltender und verklausulierte war ein Schreiben derselben Kongregation vom 15. November 1935 an das Seckauer f.-b. Ordinariat: si denuntiatio validis nitatur argumentis („Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1936, 356). Nun wird die Frage in der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936, A. A. S. XXVIII, 313 ff., geregelt. Artikel 35, § 1, erklärt, daß der Promotor aus *eigenem Rechte* nur bei Vorhandensein von Hindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, eine Klage erheben kann. Bei Vorhandensein anderer Hindernisse kann der öffentliche Ankläger nur unter *gewissen Voraussetzungen*, die in Art. 38 und 39 näher umschrieben sind, auf eine Anzeige hin eine Anklage erheben. Es werden zwei Hauptfälle unterschieden:

1. Fall: Beide Gatten oder ein Gatte haben durch einen positiven Willensakt die Ehe selbst oder das Recht auf den *actus conjugalis* oder irgend eine wesentliche Eigenschaft (gemeint sind wohl die *tria bona*: das *bonum proli*, *fidei*, *sacramenti*) ausgeschlossen, oder eine Bedingung gegen das Wesen der Ehe (wiederum die *tria bona matrimonii*) dem Eheabschluß beigesetzt. Wird nun dem Promotor zur Anzeige gebracht, daß bei einer Ehe einer der erwähnten Tatbestände vorliegt, so darf er nicht ohne weiteres eine Nichtigkeitsklage erheben. Vielmehr sind die Ehegatten zu ermahnen, durch einen fehlerlosen Konsens die ungültige Ehe in eine gültige zu verwandeln. Es kämen also die Grundsätze der Konvalidation, can. 1133 ff., zur Anwendung. Ist eine Konvalidation aber nicht zu erreichen, so hat der Promotor nur unter folgenden Voraussetzungen ein Klagerecht: Wenn die

³⁾ Die Genesis eingeleitet, übersetzt und erklärt. Gütersloh 1925. 3. Aufl., S. 493.

behauptete Ungültigkeit der betreffenden Ehe öffentlich bekannt geworden ist und ein Ärgernis tatsächlich besteht (daß nämlich die in Frage stehenden Personen in einer ungültigen Ehe leben) und der anzeigenende Gatte nach dem Urteile des Bischofs wahre Zeichen der Reue darüber äußert, schuldbarerweise eine ungültige Ehe geschlossen zu haben, ferner wenn die behauptete Ungültigkeit der Ehe auf solche tatsächliche und rechtliche Beweisgründe sich stützt, daß die Nichtigkeit der Ehe durchaus probabel erscheint. Regelmäßig fehlt es aber an diesen Erfordernissen. Die Brautleute haben in aller Form eine kirchliche Ehe geschlossen; von Bedingungen und einer etwaigen Ungültigkeit der Ehe weiß die große Welt nichts; ein Ärgernis über diese Ehe besteht nicht und die Ungültigkeitsgründe, welche die Gatten vorbringen, sind gewöhnlich so fadenscheinig, daß von einer Probabilität der Ungültigkeit nicht gesprochen werden kann.

II. Fall: Die Ehegatten, bzw. ein Teil bringen dem Promotor zur Anzeige, daß zwar kein Konsensmangel vorliegt, wohl aber ein selbstverschuldetes Ehehindernis, bzw. ein selbstverschuldeter Ehenichtigkeitsgrund. In diesem Falle darf der Promotor eine Nichtigkeitsklage nur erheben, wenn folgende drei Voraussetzungen gegeben sind: 1. Das Hindernis öffentlich bekannt geworden ist und sich auf solch sichere und kräftige Beweismomente stützt, daß an dem wirksamen Vorhandensein (*de existentia et vi*) des Hindernisses im Ernst nicht gezweifelt werden kann; 2. das öffentliche Wohl (*remotio scandali*) die Nichtigkeitsklage nach Anschauung des Ordinarius verlangt; und 3. eine KonVALIDATION der gegenständlichen Ehe nach Beseitigung des Hindernisses nicht möglich ist. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn die Anzeige nicht von den Gatten, sondern von anderen Personen erfolgt.

Trotz dieser anscheinend klaren Regelung des Klagerechtes durch den Promotor bleiben manche Zweifel bestehen. Was ist *natura sua publicum*? Der Kodex gebraucht den Ausdruck in can. 1971, § 1, 2^o, ohne ihn zu erklären. Nach der Lehre der Kanonisten (vgl. Trieb, Praktisches Handbuch des kan. E.-R., I, 145 f.) beruhen die *impedimenta natura sua publica* auf einem öffentlich-rechtlichen amtlichen Tatbestand, sind eintragspflichtig und können daher durch Vorlage einer amtlichen Urkunde leicht bewiesen werden. Eine andere Erklärung versuchte Prof. W. Köstler (Wien) im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1936, 67—87. Darnach kennt der Kodex nur öffentliche und geheime Ehehindernisse. Jedoch ist hiebei der Ausdruck Ehehindernis im engeren Sinne mit Ausschluß der Konsensmängel zu nehmen. Im can. 1971 schlug aber die ältere Theorie, welche zu den Ehehindernissen auch die Konsensmängel rechnete, wiederum durch. Daher mußte im can. 1971, § 1, 1^o, um die Konsensmängel aus-

zuschließen, statt „publicum“ gesagt werden „natura sua publicum“. Darnach hätte der Promotor bei allen echten öffentlichen Ehehindernissen ein Klagerecht. So Dr Köstler. Die Instruktion vom 15. August 1936 ließ aber den Ausdruck *natura sua publicum*, wahrscheinlich als klar und eindeutig, unerklärt. — Aber auch der Ausdruck *publicum* spielt im Klagerecht des Promotors, das derselbe auf die Anzeige schuldbarer Eheleute ausübt, eine gewisse Rolle. Da ist vor allem sehr wichtig die Antwort auf die Frage: Wann ist ein Hindernis ein öffentliches? Can. 1037 sagt: *Publicum censetur impedimentum, quod probari in foro externo potest*. Die Öffentlichkeit des Hindernisses (also die Beweisbarkeit für den äußeren Rechtsbereich) ist eine der Voraussetzungen der Klageberechtigung des Promotors nach Art. 38 und 39 der Instruktion. Die Beweisbarkeit hat aber verschiedene Grade. Genügt es schon, wenn die Eheleute einen oder den anderen Zeugen für das Vorhandensein des Hindernisses namhaft machen? Schon Gasparri (*Tract. de matr.*, I, 1932, n. 209) hat darauf geantwortet: *Non sufficit quaecumque hypothetica possilitas probandi, sed requiritur possilitas practica in singulis casibus determinanda*. Dasselbe deuten auch die weiteren Ausführungen in Art. 38 und 39 der Instruktion an: *argumenta certa et valida*, so daß an der Ungültigkeit der Ehe ernstlich nicht gezweifelt werden kann. Der Promotor wird also vor der Klageerhebung das angebotene Beweismaterial *ernstlich* prüfen müssen. — Der Ausdruck *publicum* kann aber nicht bloß im Sinne von Beweisbarkeit, sondern auch im Sinne vom Bekanntsein in weiten Kreisen aufgefaßt werden. Tatsächlich kommt der Ausdruck in diesem Sinne im kanonischen Rechte, allerdings im Strafrecht, can. 2197, vor. Auch die Ausdrücke in der Instruktion, Art. 38, § 2: *nullitas publica evaserit*, Art. 39, a: (*impedimentum*) *quod publicum evaserit* könnten darauf hindeuten. Dann aber hätten die Eheleute es in ihrer Macht, diese Voraussetzung durch Verbreitung der Kenntnis des Hindernisses, bezw. Nichtigkeitsgrundes, zu schaffen! Aber selbst wenn jemand *publicum* im letztangegebenen Sinne faßt, so bleibt in der Instruktion die Forderung, daß derartige sichere und beweiskräftige Argumente vorhanden sein müssen, daß an der Nichtigkeit der Ehe ernstlich nicht gezweifelt werden kann. Infolgedessen tritt die Dissonanz zwischen beiden Auffassungen im vorliegenden Falle weniger schroff hervor. Alles in allem: trotz der ausführlichen Instruktion vom 15. August 1936 bleiben im Eheprozeßverfahren manche Zweifel bestehen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Kann ein Eheprozeß durch ein anderes kirchliches Gericht weitergeführt werden?) Franz und Theresia, österreichische Bundesbürger, hatten in der österreichischen Diözese A eine kirch-